

ABWENDUNGSVEREINBARUNG gem. § 19 Abs. 5 StromGKV bzw. GasGKV

Zwischen

eneREGIO GmbH, Rastatter Str. 14/16, 76461 Muggensturm

- Lieferant –

und

- Kunde –

wird folgende Abwendungsvereinbarung geschlossen:

I. Ratenzahlungsvereinbarung über den Zahlungsrückstand

1. Der Kunde **erkennt an**, dem Lieferanten wegen der Strom-/Gasversorgung der Verbrauchsstelle

für die Belieferung über den Zähler mit der Nummer (Medium/Sparte):

gemäß beiliegender Forderungsaufstellung einen Betrag in Höhe von

€

zu schulden.

2. Dem Kunden bleiben jedoch die Einwände gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Strom/GasGKV erhalten.

Seite 1

Geschäftsführer: Jochen Mühl
Aufsichtsratsvorsitzender: Dietmar Späth

Bankverbindung:
Sparkasse Rastatt-Gernsbach
Sparkasse Baden-Baden/Gaggenau
VR-Bank in Mittelbaden eG

Gerichtsstand Rastatt
Ust.-Id.-Nr.: DE813077425
Gläubiger-Id.-Nr.:

Swift-Bic: SOLADES1RAS
Swift-Bic: SOLADES1BAD
Swift-Bic: GENODE611FF

HRB 522018 Amtsgericht Mannheim
Steuer-Nr.: 39482 / 43309
DE30ZZZ00000282184

IBAN: DE02665500700000008896
IBAN: DE53662500300030215388
IBAN: DE97665623000000051802

3. Auf den genannten Betrag werden keine Zinsen erhoben, solange der Kunde sich mit den Zahlungen nach Ziffer 4 nicht in Verzug befindet.
In dem genannten Betrag sind die bis zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Abwendungsvereinbarung bereits aufgelaufenen Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe enthalten (derzeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz nach § 247 BGB.

Der Zinsbetrag beläuft sich auf €.

4. Der Kunde verpflichtet sich, den vorgenannten Betrag durch folgende Ratenzahlungen vollständig zu tilgen:

<u>Fälligkeit</u>	<u>Betrag</u>
1. Rate	€
:	
:	
:	
18. Rate	€

5. Der Kunde ist berechtigt, zusätzliche Zahlungen zu erbringen.
6. Sämtliche Zahlungen nach Ziffer 4 sind durch Überweisung auf folgendes Konto zu leisten:

IBAN: DE 97 6656 2300 0000 0518 02

Verwendungszweck:

Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.

7. Die Anrechnung der Zahlungseingänge auf die offene Forderung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 497 Abs. 3 Satz 1 BGB zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf die Hauptforderung und zuletzt auf die Zinsen.
8. Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die kaufmännischen Prozesse (z.B. Ablesung der Verbrauchswerte, Erstellung von Jahresverbrauchs- und/oder Schlussabrechnungen („Abrechnung“) auf der Basis des bestehenden Energieliefervertrages fortgesetzt werden.

II. Vorauszahlungsvereinbarung zur Sicherung der weiteren Versorgung mit Energie

9. Nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung ist der Kunde für die weitere Belieferung mit Energie verpflichtet, spätestens

zum 1 Werktag jedes folgenden Kalendermonats eine monatliche Vorauszahlung in Höhe von €

unter Angabe des Verwendungszwecks **KUNDENUMMER** auf das unter Ziffer 6 bezeichnete Konto des Lieferanten zu zahlen. Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.

10. Die Höhe eines monatlichen Vorauszahlungsbetrags entspricht der Höhe der von dem Lieferanten im aktuellen Abrechnungszeitraum festgelegten monatlichen Abschlagszahlung. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Abschlagszahlung verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Abschlagszahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachgefordert.

Die Pflicht zur Erbringung von Vorauszahlungen durch den Kunden endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Kunde die Schlussrate nach Ziffer 4 begleicht, oder wenn die Abwendungsvereinbarung durch Verzug des Kunden unter der Voraussetzung von Ziffer 10 endet.

III. Verzug

11. Solange die in Ziffer 3 aufgeführten Zahlungen sowie die monatlichen Vorauszahlungen nach Ziffer 5 rechtzeitig eingehen, verpflichtet sich der Lieferant, keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten. Der Lieferant wird insbesondere keine Liefersperre an der unter Ziffer 1 genannten Verbrauchsstelle auf die gestundete Forderung stützen
12. Gerät der Kunde mit einer Rate nach Ziffer 4 oder mit einer Vorauszahlung nach Ziffer 10 ganz oder teilweise länger als drei Werktage in Rückstand, wird der dann noch ausstehende Restbetrag nach Ziffer 1 zur sofortigen Zahlung fällig. Der Restbetrag errechnet sich unter Berücksichtigung von Ziffer 3. Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt. Der Lieferant ist dann berechtigt, die Verbrauchsstelle des Kunden zu sperren und seine Forderungen weiter gegen den Kunden durchzusetzen. Den Beginn der Versorgungsunterbrechung wird der Lieferant dem Kunden ohne erneute Sperrandrohung spätestens acht Werktage im Voraus ankündigen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromGKV und GasGKV bleiben unberührt.

Seite 3

Geschäftsführer: Jochen Mühl
Aufsichtsratsvorsitzender: Dietmar Späth

Bankverbindung:
Sparkasse Rastatt-Gernsbach
Sparkasse Baden-Baden/Gaggenau
VR-Bank in Mittelbaden eG

Gerichtsstand Rastatt
Ust.-Id.-Nr.: DE813077425
Gläubiger-Id.-Nr.:

Swift-Bic: SOLADES1RAS
Swift-Bic: SOLADES1BAD
Swift-Bic: GENODE611FF

HRB 522018 Amtsgericht Mannheim
Steuer-Nr.: 39482 / 43309
DE30ZZZ00000282184

IBAN: DE02665500700000008896
IBAN: DE53662500300030215388
IBAN: DE97665623000000051802

13. Des Weiteren wird der ausstehende Restbetrag ab der sofortigen Fälligkeit nach § 288 Abs. 1 BGB in gesetzlicher Höhe (derzeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz nach § 247 BGB) verzinst. Der Kunde hat das Recht, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. § 497 Abs. 2 und Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

IV. Befristung des Angebots

14. Der Lieferant ist an das Angebot zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Vollziehung der Anschlusssperrung gebunden

V. Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht:

15. Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Erklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Kunde diese Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: eneREGIO GmbH, Rastatter Str. 14/16, 76461 Muggensturm

VI. Folgen des Widerrufs

16. Nach Zugang des Widerrufs bei dem Lieferanten wird der gestundete Betrag, soweit er noch nicht vom Kunden beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat diesen Betrag unverzüglich zu bewirken. Zinsen werden nicht erhoben.

Abschluss der Abwendungsvereinbarung wie oben aufgeführt:

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

Nach Eingang der Abwendungsvereinbarung erhält der Kunde eine schriftliche Bestätigung durch den Lieferanten